

V o r l a g e N r. L 114/18

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 24.07.2014

Verordnung zur Änderung der Außerkrafttretensregelungen in Ordnungsmitteln der Gymnasialen Oberstufe

A. Problem / Sachstand

Das bisherige Verwaltungsverfahren hat für zahlreiche Verordnungen für die Gymnasiale Oberstufe Regelungen für das Außerkrafttreten gesetzt. Die Verwaltung war bisher angehalten, den Ablauf dieser Fristen zu beobachten, um ein ungewolltes Außerkrafttreten der entsprechenden Verordnungen rechtzeitig durch eine Anpassung der Regelungen zu verhindern.

Um dem Risiko zu begegnen, dass wichtige Verordnungsinhalte ungewollt ihre Gültigkeit verlieren und den diesbezüglichen Verwaltungsaufwand zu verringern, wurden zuletzt im Zusammenhang mit anfallenden Änderungsbedarfen in den Verordnungen für die Gymnasiale Oberstufe auch die Aufhebung des jeweiligen Außerkrafttretens vorgenommen.

Demnächst auslaufende Fristen auf der Ebene der Verordnungen für die Gymnasiale Oberstufe gibt es nur noch in drei Verordnungen. Dies sind:

- die Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen, Außerkrafttreten am 31. Juli 2015;
- die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, Außerkrafttreten am 31. Juli 2018;
- sowie die Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch, Außerkrafttreten am 31. Juli 2015.

B. Lösung

Die Außerkrafttretensregelungen in den oben genannten Verordnungen werden gemäß des Entwurfs der Verordnung zur Änderung von Außerkrafttretensregelungen in Ordnungsmittel der Gymnasialen Oberstufe (Anlage) aufgehoben.

C. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Änderung der Verordnung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

D. Genderrelevanz

Die Verordnungen gelten für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

E. Beteiligung

Die Aufhebung des Außerkrafttretens stellt keine bedeutsame Frage im Sinne des § 77 BremSchVwG dar, so dass die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Eltern nicht beteiligt werden müssen. Dies gilt ebenso für den Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven und den Landesbehindertenbeauftragten. Die Änderungsverordnung ist mit dem Senator für Justiz und Verfassung hinsichtlich der rechtsförmlichen Prüfung abgestimmt. Der Magistrat erhält nach der Deputationsbefassung von der Aufhebung der Außerkrafttretensregelungen Kenntnis.

F. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt den Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Außerkrafttretensregelungen in Ordnungsmitteln der Gymnasialen Oberstufe zur Kenntnis und stimmt der Änderungsverordnung zu.

Verordnung zur Änderung von Außerkrafttretensregelungen in Ordnungsmitteln der Gymnasialen Oberstufe

Vom xx.xx.xxxx

Auf Grund des § 24 Absatz 6 und des § 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, S. 388,398 — 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 72) geändert worden ist, des § 40 Absatz 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, S. 388,398 — 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 72) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen

Die Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 337 - 223-l-4a), die zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Regelung der Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 23. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Bremen

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Bremen vom 22. Dezember 2005 (Brem.GBl. 2006 S. 30 — 223-n-4), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch

Die Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch vom 13. August 1984 (Brem.GBl. s. 223 — 223-n-7), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 92 des Vierten Gesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts vom 25. Mai 2010 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx.xx.xxxx

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft